OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451122/6/Kü/VEP

Datum:
Linz, 12. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von T. L. als Rechtsnachfolger der R.-V.-A. LTD, vertreten durch T. S. GmbH, X, X L., gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 15.07.2021, GZ: 0000367/2017 AS KF, betreffend eines Antrages auf Zustellung eines Kommunalsteuerbescheides in Papierform den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 10.06.2021 beantragte die R.-V.-A. LTD die Zustellung des Kommunalsteuerbescheides vom 18.12.2019, GZ: 0000367/2017 AS KF, in Papierform. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (in der Folge: „belangte Behörde“) wurde der Antrag der R.-V.-A. LTD als unbegründet abgewiesen. Das Adressfeld des angefochtenen Bescheides lautet wie folgt:

„*R.-V.-A. LTD*
z.H. T. S. GmbH
X
X L.“

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde von „*R.-V.-A. LTD (bzw. Herrn T. L. als Rechtsnachfolger)*“ (in der Folge: „Bf“) Beschwerde erhoben und beantragt den Bescheid vom 15.07.2021 aufzuheben und den Kommunalsteuerbescheid vom 18.12.2019, GZ: 0000367/2017 AS KF, in Papierform zuzustellen. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 26.08.2021, GZ: 0086597/2021 MDion RM, als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.3. Mit Schreiben vom 27.09.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Eingabe ON 2 verzichtete die Bf auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.5. Mit Schreiben ON 3 wahrte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schriftlich das Parteiengehör und gab unter anderem bekannt, dass es vorläufig davon ausgeht, dass sogenannte „Limiteds“ in Bescheiderlassungen ab 2021 nicht mehr als Bescheidadressaten aufscheinen können. Die belangte Behörde teilte dazu mit Schreiben ON 4 mit, dass mit Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2020 die Gesellschaft ipso iure in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (in der Folge: „GesbR“) umgewandelt worden sei, welche jedoch nach wie vor unter der Bezeichnung „R.-V.- A. LTD“ firmiere und der gestellte Antrag der hinter dieser Firmenbezeichnung stehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts zuzurechnen sei, zumal diese Gesellschaft im Kommunalsteuerrecht als Mitunternehmerin ein eigenes, von ihren Gesellschaftern unabhängiges, Steuersubjekt bilde und daher auch antragsberechtigt sei. Der angefochtene Bescheid vom 15.07.2021 sei ordnungsgemäß gegenüber der R.-V.-A. LTD in ihrer Rechtsform als GesbR erlassen worden. Seitens der Bf wurde mit Eingabe ON 5 vorgebracht, dass T. L. alleiniger Gesellschafter der R.-V. A. LTD und damit Gesamtrechtsnachfolger sei.

Der Verlust der Rechtsfähigkeit der R.-V.-A. LTD infolge des Brexit sei für das weitere Verfahren unproblematisch, es habe lediglich entsprechend § 235 Abs. 5 ZPO eine Richtigstellung der Parteibezeichnung zu erfolgen.

I.6. Bei der R.-V.-A. LTD handelt es sich um eine nach englischem Gesellschaftsrecht errichtete Private Limited Company mit tatsächlichem Verwaltungssitz in Österreich. Rechtsnachfolger der R.-V.-A. LTD ist T. L. als alleiniger Gesellschafter.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen und den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen. Dass es sich bei der R.-V.-A. LTD um eine nach englischem Gesellschaftsrecht errichtete Privat Limited Company mit tatsächlichem Verwaltungssitz in Österreich handelt, ergibt sich aus dem von der belangten Behörde und der Bf vorgelegten Auszug aus dem Firmenbuch. Dass T. L. als alleiniger Gesellschafter Rechtsnachfolger der R.-V.-A. LTD ist, ergibt sich aus den Angaben der – zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichteten – Bf, an deren Richtigkeit sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus dem vorliegenden Akt keine begründeten Zweifel ergeben haben(vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7], § 115 Rz 7).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO ist die Bescheidbeschwerde mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist. Unzulässig ist eine Bescheidbeschwerde unter anderem im Falle der mangelnden Bescheidqualität.

III.2. Kein Bescheid liegt etwa davon vor, wenn die an sich Bescheidcharakter aufweisende Erledigung an keine Rechtsperson, sondern wie im vorliegenden Fall an eine nicht mehr existente juristische Person gerichtet ist (vgl. etwa VwGH 17.12.2002, 2002/17/0273; VwGH 27.09.2012, 2009/16/0185). Es handelt sich dabei um einen sogenannten Nichtbescheid, durch den niemand in subjektiven Rechten verletzt sein kann (und zwar auch nicht der Gesamtrechtsnachfolger) (vgl. VwGH 16.11.1993, 90/14/0076; *Ritz/Koran*, BAO[7], § 79 Rz 4). Die Rechtsfähigkeit richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, worunter auch das internationale Privatrecht und das Unternehmensrecht verstanden wird (*Ritz/Koran*, BAO[7], § 79 Rz 5).

III.3. Gemäß § 10 IPRG ist das Personalstatut einer juristischen Person das Recht des Staates, in dem der Rechtsträger den tatsächlichen Sitz seiner Hauptverwaltung hat. Die sogenannte Sitztheorie wurde vom Anwendungsvorrang der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit überlagert. Das bedeutet, dass – abgeleitet aus der in Art. 54 iVm Art. 49 AEUV garantierten Niederlassungsfreiheit – die in einem Vertragsstaat nach dessen Vorschriften wirksam gegründete Gesellschaft in einem anderen Vertragsstaat – unabhängig vom Ort des tatsächlichen Verwaltungssitzes – in der Rechtsform anzuerkennen ist, in der sie gegründet wurde. Das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich enthält keine Bestimmungen, die das Weitergelten der Niederlassungsfreiheit oder die Beibehaltung der Rechtsfähigkeit ausländischer Gesellschaften über den 31.12.2020 hinaus regeln. Aus österreichischer Sicht besteht daher mit Ablauf der Übergangsfrist zum 31.12.2020 infolge des BREXIT kein Rechtsgrund mehr zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer britischen limited liability company mit Hauptverwaltungssitz in Österreich. Das bedeutet, dass eine in einem Drittstaat gegründete Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Sitz in Österreich hat und somit österreichischem Recht unterliegt, nicht (mehr) über Rechts- und Parteifähigkeit verfügt (BFG 30.12.2021, RV/2100708/2019; OGH 27.01.2022, 9 Ob 74/21 d). Dieser Verlust der Eigenschaft als juristische Person des Privatrechts führte ipso iure zu einer Umwandlung auf eine Personengesellschaft (GesbR) oder ein Einzelunternehmen (*Franke*, Ertragsteuerliches zum Brexit, taxlex 2021/19, 91; BFG 30.12.2021, RV/2100708/2019). Nach der Rechtsprechung des BFG können „Limiteds“ in Bescheiderlassungen ab 2021 nicht mehr als Bescheidadressaten aufscheinen (BFG 30.12.2021, RV/2100708/2019).

III.4. Der angefochtene Bescheid vom 15.07.2021 ist an die R.-V.-A. LTD adressiert. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt weiters ergibt, handelt es sich bei der R.-V.-A. LTD um eine nach englischem Gesellschaftsrecht errichtete Private Limited Company (Ltd.) mit tatsächlichem Verwaltungssitz in Österreich. Aufgrund der unter Punkt III.2. dargestellten Grundsätze hat die die R.-V.-A. LTD ihre Rechts- und Parteifähigkeit mit Ablauf des 31.12.2020 verloren. Der angefochtene Bescheid ist daher an eine juristische Person gerichtet, die im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides nicht mehr existent gewesen ist. Da sohin der angefochtene Bescheid an ein nicht mehr existierendes Rechtssubjekt gerichtet war, kommt diesem kein Bescheidcharakter zu und kann dieser auch nicht mit Beschwerde bekämpft werden. Die Beschwerde gegen einen Nichtbescheid führt zu deren Zurückweisung und es ist auf die Sache selbst daher nicht einzugehen.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Obiter sei angemerkt, dass aufgrund des Vorliegens eines Nichtbescheides der Antrag der Bf als unerledigt anzusehen ist und die belangte Behörde über diesen Antrag eine Entscheidung zu treffen hat.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil sich die Rechtsfolge der Zurückweisung einer Beschwerde wegen Unzulässigkeit aus dem Gesetz ergibt (§ 260 Abs. 1 BAO) und die gegenständliche Entscheidung mit der unter Punkt III.2. zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Einklang steht. Im Übrigen wurde die Frage der Zulässigkeit aufgrund der Umstände des vorliegenden Einzelfalls beurteilt, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger